



VN Nr. 257/08

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): Pol 320.10/8 SB 3

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Georgien und beehrt sich, in der Anlage die vom Geschäftsträger a. i. der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Dr. Christian Pernhorst, unterzeichnete Einleitungsnote und den Entwurf einer Antwortnote zwecks Abschlusses eines Regierungsabkommens über den Bau von ungefähr 300 Häusern in Gori zu übersenden.

Die Botschaft wäre dankbar, wenn der Notenwechsel baldmöglichst vollzogen werden könnte.

Das Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Georgien erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Tiflis, den 18. Dezember 2008



An das
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten von Georgien

TIFLIS



Tiflis, 18. Dezember 2008

Gz.: Pol 320.10/ 8 SB 3

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 11. Mai 1998 zwischen unseren Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Georgien fördern gemeinsam das Vorhaben:
„Errichtung von ungefähr 300 Steinhäusern in Georgien für Personen, die infolge der Ereignisse vom August 2008 obdachlos geworden sind.“
2. Ziel des Vorhabens ist es, dazu beizutragen, dass sich Personen, die nach den Ereignissen vom August 2008 derzeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können, in ein neues Umfeld integrieren können.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von bis zu 8.000.000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) zur Verfügung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH.
4. Die Regierung von Georgien stellt für den Bau von ungefähr 300 Steinhäusern in Gori das Grundstück Nr. 66 54 22 002 (Eintragung vom 27.11.2008 auf Antrag Nr. 882008350002) kostenfrei zur Verfügung. Die Regierung von Georgien lässt die

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
von Georgien
Herrn Grigol Waschadse
Tiflis

erforderliche Infrastruktur erstellen. Darunter fallen die folgenden Arbeiten:
Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Stromversorgung, Gasversorgung und
Straßenbau.

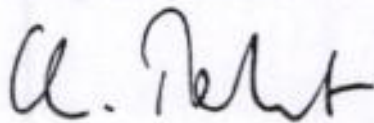
5. Die Regierung von Georgien wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine fristgerechte Erbringung der für dieses Vorhaben notwendigen Leistungen mit allen Mitteln gewährleisten. Projektpartner auf georgischer Seite ist das Ministerium für Flüchtlingsfragen und Aussiedlung von Georgien.
6. Einzelheiten des unter Nummer 1 genannten Vorhabens und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungsverträgen festgelegt, die zwischen der GTZ und den für die Durchführung des Vorhabens auszuwählenden Institutionen/ Firmen geschlossen werden. Die Durchführungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.
7. Die Zusagen für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben und den unter Nummer 3 genannten Betrag entfallen ersatzlos, soweit nicht die unter den Nummern 4, 5 und 6 genannten Maßnahmen bis spätestens zum 31. Oktober 2009 durchgeführt werden; es sei denn, die Seiten haben eine anderweitige Vereinbarung geschlossen.
8. Die Regierung von Georgien befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben gelieferten Sachmittel von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen indirekten Steuern, Zollgebühren und Abgaben sowie von Lagergebühren. Die Regierung von Georgien stellt sicher, dass die Sachmittel unverzüglich entzollt werden.
9. Die GTZ wird von öffentlichen Steuern, Zollgebühren und Abgaben freigestellt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der unter Nummer 6 genannten Durchführungsverträge in Georgien entstehen.
10. Die Häuser werden nach Fertigstellung an die Regierung von Georgien übergeben, die damit Eigentümer der Häuser wird. Die Regelung nach Ziffer 12 Satz 2 dieser Vereinbarung wird davon nicht berührt. Die Regierung von Georgien verpflichtet sich, die Häuser den Personen, die aufgrund der kriegerischen Ereignisse vom August 2008 aus ihren Wohnorten vertrieben wurden und absehbar nicht an diese zurückkehren können, zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen. Die Auswahl der Nutzer erfolgt durch die hierzu eingerichtete gemeinsame Kommission aus Vertretern der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tiflis, und der Regierung von Georgien.

11. Die gemeinsame Kommission wird bei der Entscheidung über die Zuteilung der Häuser an den genannten Personenkreis Kriterien einer ausgeglichenen sozialen Struktur, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der entstehenden Wohngemeinschaft sowie der Bedürftigkeit der Nutzer zu Grunde legen.
12. Die georgische Regierung wird nach Ablauf eines Jahres nach Bezug der Häuser das Eigentum an den Wohneinheiten an den in Ziff. 10 genannten Personenkreis unter Berücksichtigung der in Ziff. 2 genannten Zielsetzung zu einem symbolischen Preis von 1 Lari übertragen. Über die Auswahl der Empfänger entscheidet erneut die in Ziffer 10 genannte gemeinsame Kommission.
13. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens über Technische Zusammenarbeit vom 11. Mai 1998 auch für diese Vereinbarung.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in georgischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Georgien mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.



(Dr. Christian Pernhorst)

Gz.: Pol 320.10/8 SB 3

Herr Geschäftsträger ad interim,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. vom 18. Dezember 2008 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über das Vorhaben „Errichtung von ungefähr 300 Steinhäusern in Georgien für Personen, die infolge der Ereignisse vom August 2008 obdachlos geworden sind“ vorschlagen.

Ihre Note lautet wie folgt:

„Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 11. Mai 1998 zwischen unseren Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Georgien fördern gemeinsam das Vorhaben:
„Errichtung von ungefähr 300 Steinhäusern in Georgien für Personen, die infolge der Ereignisse vom August 2008 obdachlos geworden sind.“

Seiner Exzellenz
dem Geschäftsträger ad interim
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Christian Pernhorst
Tiflis

2. Ziel des Vorhabens ist es, dazu beizutragen, dass sich Personen, die nach den Ereignissen vom August 2008 derzeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können, in ein neues Umfeld integrieren können.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von bis zu 8.000.000,-- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) zur Verfügung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH.
4. Die Regierung von Georgien stellt für den Bau von ungefähr 300 Steinhäusern in Gori das Grundstück Nr. 66 54 22 002 (Eintragung vom 27.11.2008 auf Antrag Nr. 882008350002) kostenfrei zur Verfügung. Die Regierung von Georgien lässt die erforderliche Infrastruktur erstellen. Darunter fallen die folgenden Arbeiten: Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Stromversorgung, Gasversorgung und Straßenbau.
5. Die Regierung von Georgien wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine fristgerechte Erbringung der für dieses Vorhaben notwendigen Leistungen mit allen Mitteln gewährleisten. Projektpartner auf georgischer Seite ist das Ministerium für Flüchtlingsfragen und Aussiedlung von Georgien.
6. Einzelheiten des unter Nummer 1 genannten Vorhabens und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungsverträgen festgelegt, die zwischen der GTZ und den für die Durchführung des Vorhabens auszuwählenden Institutionen/ Firmen geschlossen werden. Die Durchführungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.
7. Die Zusagen für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben und den unter Nummer 3 genannten Betrag entfallen ersatzlos, soweit nicht die unter den Nummern 4, 5 und 6 genannten Maßnahmen bis spätestens zum 31. Oktober 2009 durchgeführt werden; es sei denn, die Seiten haben eine anderweitige Vereinbarung geschlossen.
8. Die Regierung von Georgien befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben gelieferten Sachmittel von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen indirekten Steuern,

Zollgebühren und Abgaben sowie von Lagergebühren. Die Regierung von Georgien stellt sicher, dass die Sachmittel unverzüglich entzollt werden.

9. Die GTZ wird von öffentlichen Steuern, Zollgebühren und Abgaben freigestellt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der unter Nummer 6 genannten Durchführungsverträge in Georgien entstehen.
10. Die Häuser werden nach Fertigstellung an die Regierung von Georgien übergeben, die damit Eigentümer der Häuser wird. Die Regelung nach Ziffer 12 Satz 2 dieser Vereinbarung wird davon nicht berührt. Die Regierung von Georgien verpflichtet sich, die Häuser den Personen, die aufgrund der kriegesischen Ereignisse vom August 2008 aus ihren Wohnorten vertrieben wurden und absehbar nicht an diese zurückkehren können, zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen. Die Auswahl der Nutzer erfolgt durch die hierzu eingerichtete gemeinsame Kommission aus Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tiflis, und der Regierung von Georgien.
11. Die gemeinsame Kommission wird bei der Entscheidung über die Zuteilung der Häuser an den genannten Personenkreis Kriterien einer ausgeglichenen sozialen Struktur, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der entstehenden Wohngemeinschaft sowie der Bedürftigkeit der Nutzer zu Grunde legen.
12. Die georgische Regierung wird nach Ablauf eines Jahres nach Bezug der Häuser das Eigentum an den Wohneinheiten an den in Ziff. 10 genannten Personenkreis unter Berücksichtigung der in Ziff. 2 genannten Zielsetzung zu einem symbolischen Preis von 1 Lari übertragen. Über die Auswahl der Empfänger entscheidet erneut die in Ziffer 10 genannte gemeinsame Kommission.
13. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens über Technische Zusammenarbeit vom 11. Mai 1998 auch für diese Vereinbarung.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in georgischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Georgien mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung

zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger ad interim, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(Unterschrift) 